

Krankenversicherungsfreiheit

Inhalt	
1.	Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt.....1
2.	Jahresarbeitsentgeltgrenze2
3.	Ende der Versicherungspflicht.....3
3.1	Unterbrechung der Beschäftigung.....3
3.2	Neue Beschäftigung3
4.	Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in einer laufenden Beschäftigung.....3
4.1	Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgrund Kurzarbeit.....4
5.	Befreiung von der Krankenversicherungspflicht4
6.	Ausschluss von der Krankenversicherungspflicht4
7.	Beitragszuschuss4
7.1	Zuschuss für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte4
7.2	Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.....5
7.3	Zeiten ohne Entgeltzahlung5
7.4	Nachweise6
7.5	Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung.....6

Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen bestimmten Grenzwert überschreitet, sind allerdings krankenversicherungsfrei. Einzelheiten finden Sie in diesem Beratungsblatt.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033336 als PDF zum Download.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt

Krankenversicherungspflicht bei einem Arbeitnehmer besteht, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze – auch Versicherungspflichtgrenze genannt – nicht überschreitet.

Zum regelmäßigen Entgelt gehören neben dem laufenden monatlichen Bruttoentgelt auch Einmalzahlungen, sofern diese mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden. Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt rechnen Sie also beispielsweise mit ein, wenn dieses vertraglich (im Arbeits- oder Tarifvertrag) vereinbart ist oder regelmäßig gezahlt wird.

Ausgenommen bleiben Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, wie etwa ein Zuschlag für Verheiratete oder Familienzulagen im öffentlichen Dienst.

Überstunden bleiben unberücksichtigt, da sie vom Charakter her nicht regelmäßig gezahlt werden. Anzurechnen sind allerdings pauschale Abgeltungen von Überstunden, die Sie regelmäßig zum laufenden Arbeitsentgelt zahlen.

Bei schwankendem Arbeitsentgelt ist das voraussichtliche Jahresarbeitsentgelt als Schätzung zu ermitteln. Bei Provisionen oder sonstigen Erfolgszulagen sind beispielsweise alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wird die neue Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten, liegt Krankenversicherungspflicht vor.

Bei mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmern ziehen Sie grundsätzlich die Arbeitsentgelte aus beiden (oder mehreren) Beschäftigungen heran. Ausnahme: Eine neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübte geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung bleibt unberücksichtigt. Übt ein Mitarbeiter mehrere für sich allein betrachtet geringfügige Beschäftigungen neben der Hauptbeschäftigung aus, bleibt nur die zuerst aufgenommene (und deshalb als einzige versicherungsfreie) Nebenbeschäftigung außer Ansatz.

Mit wenigen Klicks können Sie das regelmäßige jährliche Arbeitsentgelt für das laufende und kommende Kalenderjahr mit unserem "Jahresarbeitsentgeltrechner" unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034352 berechnen.

Was wird auf das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt angerechnet?

Einkommensart	Anrechnung	Hinweise
Tantieme	ja	wenn regelmäßig, gewissenhafte Schätzung
Gewinnbeteiligung	nein	nicht vorhersehbar
Provision	ja	wenn regelmäßig, gewissenhafte Schätzung
Vergütung für Überstunden	nein	keine regelmäßige Zahlung
Pauschalabgeltung für Überstunden	ja	bei regelmäßiger (monatlicher) Zahlung
Familienzuschläge	nein	

Hilfreich: In unserem Lexikon TK-Lex finden Sie Auskünfte zur Sozialversicherungspflicht von Arbeitsentgelten: tk-lex.tk.de.

Beispiel 1

Hauptbeschäftigung monatlich 3.500 EUR
geringfügige Beschäftigung monatlich 400 EUR

Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt beträgt 42.000 EUR. Die geringfügige Beschäftigung ist versicherungsfrei und wird nicht mitgerechnet. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (2022 = 64.350 EUR) wird nicht überschritten.

Beispiel 2

Hauptbeschäftigung monatlich 3.500 EUR
Nebenbeschäftigung A monatlich 400 EUR
Nebenbeschäftigung B monatlich 300 EUR

Die Tätigkeit A wurde als erstes aufgenommen und ist daher als geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei.

Bei Firma B besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, da das dort erzielte Entgelt mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet wird.

Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt beträgt 45.600 EUR (12 x 3.500 EUR zzgl. 12 x 300 EUR). Das Entgelt der Firma A bleibt unberücksichtigt. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (2022 = 64.350 EUR) wird nicht überschritten.

2. Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird jährlich neu festgesetzt.

Jahresarbeitsentgeltgrenze

2020	62.550 EUR
2021	64.350 EUR
2022	64.350 EUR

Seit dem Jahr 2003 gibt es neben der allgemeinen Grenze eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2002 versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren.

Wann ist eine vorausschauende Betrachtung erforderlich?

Eine vorausschauende Betrachtung ist in zwei Fällen erforderlich:

- Sind am Jahresende die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit erfüllt (das Entgelt lag im laufenden Jahr über der Versicherungspflichtgrenze), muss festgestellt werden, ob voraussichtlich auch die Grenze für das Folgejahr überschritten wird. Nur dann kann ab 1. Januar Versicherungsfreiheit eintreten.
- Beginnt die Beschäftigung innerhalb des laufenden Jahres, müssen Sie prüfen, ob die Jahresarbeitsentgeltgrenze des aktuellen Jahres überschritten wird.

Diese besondere Grenze ist niedriger (2022 = 58.050 EUR; entspricht der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung) und gilt für die Betroffenen zeitlich unbegrenzt weiter. Das gilt selbst dann, wenn der Beschäftigte den Arbeitgeber wechselt, vorübergehend gar nicht versichert ist oder zwischenzeitlich Krankenversicherungspflicht eintreten sollte.

Hinweis:

Wenden Sie bei einem Beschäftigten die besondere, niedrigere Grenze an, müssen Sie in die Entgeltunterlagen einen Nachweis über die am 31. Dezember 2002 bestehende private Krankenversicherung aufnehmen.

3. Ende der Versicherungspflicht

Wird im Laufe des Kalenderjahres die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, so endet die Versicherungspflicht mit Ende des Kalenderjahres. Dies aber auch nur dann, wenn auch die für das Folgejahr geltende Grenze voraussichtlich überschritten wird.

Wird durch den Hinzutritt einer mehr als geringfügigen Beschäftigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, besteht auch in diesen beiden Beschäftigungen die Versicherungspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres fort. Übersteigt die hinzutretene Beschäftigung bereits von sich aus die Entgeltgrenze, so endet die Versicherungspflicht auch in der ersten Beschäftigung sofort.

Beispiel 3

laufende Beschäftigung mit
regelmäßigem Jahresarbeitsentgelt 34.100 EUR
Aufnahme einer weiteren Beschäftigung 01.12.2020
regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt dort 29.200 EUR
Jahresarbeitsentgelt insgesamt 63.300 EUR

Das Jahresarbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen überschreitet die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2020, nicht jedoch die des Jahres 2021. Die Krankenversicherungspflicht bestand daher auch 2021.

Beispiel 4

laufende Beschäftigung mit
regelmäßigem Jahresarbeitsentgelt 16.000 EUR
Aufnahme einer weiteren Beschäftigung 01.10.2021
regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt dort 63.000 EUR
Jahresarbeitsentgelt insgesamt 79.000 EUR

Das Entgelt aus der neuen Beschäftigung überschreitet für sich allein betrachtet die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2021. Insofern endet die Versicherungspflicht ausnahmsweise im Laufe des Jahres und zwar am 30. September 2021.

3.1 Unterbrechung der Beschäftigung

Eine Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit oder des Bezugs einer Entgeltersatzleistung (Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Kurzarbeitergeld) ändert den Versicherungsstatus nicht. War ein Arbeitnehmer beispielsweise vor der Unterbrechung wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei, bleibt dieser Status auch für die Dauer der Unterbrechung erhalten.

3.2 Neue Beschäftigung

Bei Aufnahme einer Beschäftigung nehmen Sie eine vorausschauende Beurteilung (bezogen auf ein Zeitjahr) vor.

Verdient der Beschäftigte gleich bei Neueinstellung ein Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze, besteht keine Versicherungspflicht.

3.3 Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in einer laufenden Beschäftigung

Auch während einer laufenden Beschäftigung kann ein Arbeitnehmer versicherungsfrei werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er während des Jahres eine Gehaltserhöhung erhält. Dann überprüfen Sie das Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze ab dem Zeitpunkt der Erhöhung. Hierfür multiplizieren Sie das erhöhte Entgelt mit zwölf. Liegt das Entgelt dann über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, wird der Arbeitnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres versicherungsfrei, auch wenn er mit seinem Entgelt aufs gesamte Kalenderjahr gesehen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.

Beispiel 5

monatliches Gehalt 2022	4.600 EUR
Gehaltserhöhung im November	800 EUR
monatliches Gehalt ab November 2022	5.400 EUR

2022 besteht Versicherungspflicht, da in der vorausschauenden Betrachtung zum Jahreswechsel das Gehalt ($12 \times 4.600 \text{ EUR} = 55.200 \text{ EUR}$) unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Mit der Gehaltserhöhung liegt das Gehalt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze ($12 \times 5.400 \text{ EUR} = 64.800 \text{ EUR}$).

Damit besteht ab dem 1. Januar 2023 Versicherungsfreiheit, auch wenn das tatsächliche Gehalt mit 56.800 EUR im gesamten Jahr 2022 unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.

4. Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in einer laufenden Beschäftigung

Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Laufe eines Kalenderjahres unterschritten, zum Beispiel durch Verringerung der Arbeitszeit oder durch Beginn der Altersteilzeit, tritt die Krankenversicherungspflicht sofort ein.

Das gilt allerdings nicht, wenn die Entgeltminderung nur von kurzer Dauer ist und insofern nicht von einem regelmäßigen geminderten Arbeitsentgelt ausgegangen werden kann. Von einer "kurzen Dauer" kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Entgeltminderung nicht mehr als drei Monate ausmacht. Dies kann z.B. bei Kurzarbeit oder einer Wiedereingliederung der Fall sein.

Die Entgeltminderung von kurzer Dauer wird nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit berücksichtigt.

Erhöht sich zum Jahreswechsel die Jahresarbeitsentgeltgrenze und überschreitet das Jahresarbeitsentgelt ab 1. Januar deshalb nicht mehr diese Grenze, tritt grundsätzlich Krankenversicherungspflicht ein.

Außerdem gibt es Fälle, in denen Ihr Arbeitnehmer weiterhin versicherungsfrei bleibt, obwohl er seine Beschäftigung unterbrochen hat und sein Entgelt unter die Versicherungspflichtgrenze gefallen ist.

Dies ist der Fall, wenn Ihr Mitarbeiter

- Mutterschafts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld erhalten hat,
- sich in einer Wiedereingliederung nach einer längeren Arbeitsunfähigkeit befindet,
- höchstens einen Monat lang kein Entgelt erhalten hat, dabei aber weiter krankenversichert war,
- an einem rechtmäßigen Streik teilgenommen hat oder von einer Aussperrung betroffen war,
- in Kurzarbeit war – nicht allerdings bei Saison-Kurzarbeit,
- als Reservist an einer Eignungsübung der Streitkräfte teilgenommen hat.

4.1 Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgrund Kurzarbeit

Unterschreitet ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer nur wegen Kurzarbeit die Jahresarbeitsentgeltgrenze, löst dies keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Der Status eines freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmers bleibt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ebenfalls erhalten.

Dies ist gerechtfertigt, da das aus Anlass der Kurzarbeit ausfallende regelmäßige Arbeitsentgelt durch eine Entgeltersatzleistung (Kurzarbeitergeld) ersetzt wird und der eigentliche Entgeltanspruch dem Grunde nach unberührt bleibt.

Diese Regelungen gelten nicht für das Transferkurzarbeitergeld.

Viele weitere Informationen zu den Besonderheiten bei Kurzarbeit lesen Sie in unserem Beratungsblatt "Kurzarbeitergeld", das Sie sich unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032958 herunterladen können.

5. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

In einigen Fällen kann sich der Beschäftigte auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Das ist möglich, wenn zum Beispiel

- die Versicherungspflicht durch Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze eintritt.
- die Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebs herabgesetzt wird (zum Beispiel bei Altersteilzeit). Voraussetzung: In den letzten fünf Jahren bestand wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Versicherungsfreiheit.
- durch die Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während der Elternzeit (§ 2 BErzGG) Krankenversicherungspflicht eintritt.

6. Ausschluss von der Krankenversicherungspflicht

Auch wenn alle Voraussetzungen für den Eintritt der Krankenversicherungspflicht gegeben sind, kommt in einigen besonderen Fällen eine Versicherung nicht zustande. Der Eintritt von Krankenversicherungspflicht ist nämlich ausgeschlossen, wenn der Beschäftigte

- das 55. Lebensjahr vollendet hat **und**
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert war **und**
- mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig tätig war.

Der Ausschluss von der Versicherung gilt auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des Beschäftigten diese Bedingungen erfüllt.

Bei diesem Personenkreis ist eine jährliche Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts entbehrlich.

7. Beitragszuschuss

Der Arbeitgeber leistet unter Umständen einen Beitragszuschuss für bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer – unabhängig davon, ob diese gesetzlich oder privat versichert sind.

7.1 Zuschuss für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte

Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind, erhalten einen Zuschuss des Arbeitgebers für ihre freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuss für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer beträgt die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes, der bei einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu zahlen wäre, plus die Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes. Im Jahr 2022 beträgt der Zuschuss somit höchstens 382,16 EUR.

Personen, die aus anderen Gründen versicherungsfrei sind, erhalten den Zuschuss nicht. Das sind zum Beispiel:

- Personen, die neben der Beschäftigung hauptberuflich selbstständig tätig sind
- Beamte und Soldaten
- Pensionäre in einer nebenher ausgeübten Beschäftigung

Bei einem Mehrfachbeschäftigten besteht der Anspruch grundsätzlich gegenüber beiden Arbeitgebern. Diese haben den Gesamtzuschuss im Verhältnis der Entgelte zueinander aufzuteilen.

Liegt das beitragspflichtige Entgelt in einzelnen Monaten unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (etwa weil die Versicherungsfreiheit auf der Anrechnung von Einmalzahlungen beruht), muss der Arbeitgeber den Zuschuss grundsätzlich nur in Höhe

seines Anteils bei einer angenommenen Krankenversicherungspflicht zahlen.

Er kann aber gleichwohl den vollen Beitragszuschuss gewähren. Andernfalls müsste er in den Monaten mit Einmalzahlungen eine entsprechende Nachberechnung (wie bei Pflichtversicherten) vornehmen. Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt es sich daher, monatlich den vollen Beitragszuschuss zu zahlen. Dieses Verfahren wird auch von den Finanzämtern nicht beanstandet.

Erhält der Beschäftigte von seiner Krankenkasse einen Bonus oder eine Beitragsrückzahlung, wirkt sich dies nicht auf den vom Arbeitgeber zu zahlenden Beitragszuschuss aus.

Zahlt der Arbeitgeber einen höheren als den gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszuschuss, ist der überschüssende Betrag steuer- und beitragspflichtig.

7.2 Zuschuss zur privaten Krankenversicherung

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist grundsätzlich derselbe wie bei der freiwilligen Krankenversicherung. Hinzu kommen allerdings noch Personen, die grundsätzlich krankenversicherungspflichtig wären, jedoch wegen eines Ausschlussstatbestandes versicherungsfrei bleiben (siehe Punkt 6).

Bei der privaten Krankenversicherung müssen allerdings noch weitere Bedingungen für einen Anspruch auf Beitragszuschuss erfüllt sein. Diese liegen insbesondere in der Organisation des Versicherungsunternehmens, die hier aber nicht näher dargestellt werden sollen. Für den Arbeitgeber ist entscheidend, dass ihm eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorliegt, in der die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Versicherung nach den vom Gesetz geforderten Voraussetzungen betrieben wird. Diese Bestätigung muss alle drei Jahre erneuert werden.

Außerdem müssen die Leistungen der Art nach denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Sind höhere Selbstbeteiligungen oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Krankheiten vereinbart, ist dies aber unschädlich für den Anspruch auf Beitragszuschuss. Der Leistungsanspruch muss sich auch auf die Familienangehörigen erstrecken, für die in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Familienversicherung bestünde. Dieser kann aber auch über einen anderen Versicherungsträger abgedeckt werden oder auch durch eine freiwillige Mitgliedschaft des Familienangehörigen bei einer gesetzlichen Krankenkasse.

Risikozuschläge, die bei der privaten Krankenversicherung für bestehende Erkrankungen gezahlt werden müssen, werden hingegen bei der Zuschussberechnung berücksichtigt.

Wichtig!

Umfasst der Versicherungsschutz der privaten Krankenversicherung zusätzlich Leistungen, die der Art nach nicht den Leistungen der gesetzlichen Kassen entsprechen, bleibt der darauf entfallende Teil für

die Berechnung des Beitragszuschusses unberücksichtigt.

Der Beitragszuschuss beträgt die Hälfte des Betrags, den der Beschäftigte für seine private Krankenversicherung aufwenden muss. Dabei werden nur die berücksichtigungsfähigen Teile angerechnet. Hinzu kommen die Beiträge, die er für die private Krankenversicherung seiner Familienangehörigen aufwenden muss. Damit der Arbeitgeber durch die unter Umständen hohen Beiträge des Arbeitnehmers für die private Krankenversicherung nicht über Gebühr belastet wird, gibt es einen Höchstbetrag für den Beitragszuschuss. Dieser orientiert sich an dem von der Bundesregierung festgelegten einheitlichen Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent plus den halben durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz und der ab 1. Januar 2022 geltenden Beitragsbemessungsgrenze von 4.837,50 EUR und beträgt somit höchstens 384,58 EUR ($4.837,50 \text{ EUR} \times 7,3 \% + 4.837,50 \text{ EUR} \times \text{den halben durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, also } 0,65 \%$).

Für Familienangehörige des privat krankenversicherten Arbeitnehmers, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, müssen Sie als Arbeitgeber jedoch keine Beitragszuschüsse zahlen.

Beispiel 6

Frau S. ist krankenversicherungsfrei. Sie ist privat krankenversichert und hat einen Anspruch auf Beitragszuschuss gegenüber ihrem Arbeitgeber. Ihre Versicherungsprämie beträgt 390 EUR. Familienangehörige hat sie nicht.

Die Hälfte ihres Beitrags beläuft sich auf 195 EUR. Da dieser Wert unter dem Höchstbeitrag liegt, erhält sie von ihrem Arbeitgeber 195 EUR als Beitragszuschuss.

Beispiel 7

Herr A. ist krankenversicherungsfrei. Er ist privat krankenversichert und hat einen Anspruch auf den Beitragszuschuss gegenüber seinem Arbeitgeber. Die Prämie für ihn selbst beträgt 450 EUR. Für seine privat krankenversicherte Ehefrau muss er 400 EUR zahlen, insgesamt also 850 EUR.

Die Hälfte dieses Betrages, also 425 EUR, müsste sein Arbeitgeber als Beitragszuschuss zahlen. Dieser ist aber begrenzt auf 384,58 EUR, sodass Herr A. nur Anspruch auf den geringeren Betrag hat.

7.3 Zeiten ohne Entgeltzahlung

Den Beitragszuschuss müssen Sie nur für Zeiten gewähren, für die Sie auch Entgelt zahlen. Wird die Entgeltzahlung unterbrochen, etwa wegen eines unbezahlten Urlaubs oder bei Krankengeldzahlung aufgrund längerer Arbeitsunfähigkeit, zahlen Sie keinen Beitragszuschuss.

7.4 Nachweise

Für den Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung müssen Sie in den Entgeltunterlagen folgende Nachweise dokumentieren:

- Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Beitragszuschusses durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens (jährlich)
- Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch das Versicherungsunternehmen mit Bestätigung der Aufsichtsbehörde (bei Beginn der Zahlung des Beitragszuschusses und jeweils nach drei Jahren)

Bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung reicht ein jährlicher Nachweis über die tatsächlich gezahlten Beiträge durch die Krankenkasse. Zahlen Sie die freiwilligen Beiträge für den Arbeitnehmer bei der Krankenkasse ein, ist eine solche Bescheinigung entbehrlich.

7.5 Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung

Bei einer freiwilligen Krankenversicherung besteht in der Regel eine Pflichtversicherung zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Hierfür hat der Arbeitgeber seinen üblichen Anteil als Beitragszuschuss an den Arbeitnehmer ausbezahlen:

- Arbeitgeberbeitragsanteil 1,525 Prozent (in Sachsen 1,025 Prozent)
- Der Beitragszuschlag für Kinderlose bleibt beim Arbeitgeberanteil unberücksichtigt.

Ist der freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer von der Pflegeversicherungspflicht befreit, gelten die Regelungen wie bei einer privaten Pflegeversicherung.

Bei einer privaten Pflegeversicherung gelten die Grundsätze wie bei einer privaten Krankenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt die Hälfte des Beitrags, maximal den Höchstzuschuss. In der Pflegeversicherung beträgt der Höchstzuschuss im Jahr 2022 monatlich 73,77 EUR (4.837,50 EUR x 1,525 %).

Anspruch auf Beitragszuschuss

